



Wahlbekanntmachung der Stadt Castrop-Rauxel

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Castrop-Rauxel ist in 66 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1.1 Agora-Griechisches Kulturzentrum

Wahlbezirk 1.2 Franz-Hillebrand-Hauptschule

Wahlbezirk 1.3 Franz-Hillebrand-Hauptschule

Wahlbezirk 2.1 Grundschule Marktschule Ickern

Wahlbezirk 2.2 Grundschule Marktschule Ickern

Wahlbezirk 2.3 Justizvollzugsanstalt

Wahlbezirk 3.1 Kindergarten Lummerland

Wahlbezirk 3.2 Ev. Lutherhaus

Wahlbezirk 3.3 Ev. Lutherhaus

Wahlbezirk 4.1 ehem. GS Marienburger Straße

Wahlbezirk 4.2 Janusz-Korczak-Gesamtschule

Wahlbezirk 5.1 Seniorenzentrum Ickern

Wahlbezirk 5.2 Seniorenzentrum Ickern

Wahlbezirk 5.3 AWO Kindergarten Habinghorst

Wahlbezirk 6.1 Grundschule Am Busch

Wahlbezirk 6.2 Grundschule Am Busch

Wahlbezirk 6.3 Grundschule Am Busch

Wahlbezirk 7.1 Grundschule Alter Garten

Wahlbezirk 7.2 Grundschule Alter Garten

Wahlbezirk 8.1 Kindergarten Kinderburg

Wahlbezirk 8.2 Maximilian-Kolbe-Haus

Wahlbezirk 9.1 Erich-Kästner-Schule

Wahlbezirk 9.2 Erich-Kästner-Schule

Wahlbezirk 9.3 Erich-Kästner-Schule

Wahlbezirk 10.1 Altenheim Josefshaus

Wahlbezirk 10.2 Center Pöppinghausen

Wahlbezirk 10.3 Fridtjof-Nansen-Realschule

Wahlbezirk 10.4 Fridtjof-Nansen-Realschule

Wahlbezirk 11.1 Rütgers Germany GmbH

Wahlbezirk 11.2 Waldschule

Wahlbezirk 12.1 Martin-Luther-King-Förderschule

Wahlbezirk 12.2 Martin-Luther-King-Förderschule

Wahlbezirk 12.3 Martin-Luther-King-Förderschule

Wahlbezirk 13.1 Hans-Christian-Andersen-Schule

Wahlbezirk 13.2 Hans-Christian-Andersen-Schule

Wahlbezirk 13.3 Evangelisches Gemeindezentrum

Wahlbezirk 14.1 Ernst-Barlach-Gymnasium

Wahlbezirk 14.2 Ernst-Barlach-Gymnasium

Wahlbezirk 14.3 Wilhelm-Kauermann-Zentrum

Wahlbezirk 15.1 Johannes-Rau-Realschule

Wahlbezirk 15.2 Johannes-Rau-Realschule

Wahlbezirk 15.3 Verwaltungsgebäude EUV

Wahlbezirk 16.1 Johannes-Rau-Realschule

Wahlbezirk 16.2 Gemeindezentrum St. Lambertus

Wahlbezirk 16.3 Bürgerhaus

Wahlbezirk 17.1 Wilhelmschule

Wahlbezirk 17.2 Wilhelmschule

Wahlbezirk 17.3 Kindergarten Swabedoo

Wahlbezirk 18.1 BBZ Dingen

Wahlbezirk 18.2 Familienzentrum Mikado

Wahlbezirk 18.3 Familienzentrum Mikado

Wahlbezirk 19.1 Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Wahlbezirk 19.2 Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Wahlbezirk 19.3 Grundschule Cottenburgschule

Wahlbezirk 20.1 Geros GmbH Tagespflege Am Stadtgarten

Wahlbezirk 20.2 Grundschule Grüner Weg

Wahlbezirk 20.3 Schillerschule

Wahlbezirk 21.1 Elisabethschule

Wahlbezirk 21.2 Elisabethschule

Wahlbezirk 21.3 Elisabethschule

Wahlbezirk 22.1 Friedrich-Harkort-Schule

Wahlbezirk 22.2 Jugendraum Falken, ehem. Schule

Wahlbezirk 22.3 Bürgerzentrum Marienschule

Wahlbezirk 23.1 Lindenschule

Wahlbezirk 23.2 Pfarrsaal Kirchengemeinde hl. Schutzengel

Wahlbezirk 23.3 Lindenschule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August bis 1. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr, im Sitzungsraum IV des Rathauses, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungen und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Castrop-Rauxel, den 21. August 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Nachrücken in den Rat der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund der in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 21.07.2009 zugelassenen Reserveliste der FWI ist für das verstorbene Ratsmitglied Hermann-Josef Bohle gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung als Nachfolger

Herr Günter Beyer
geboren 1935
Hochstraße 45
44575 Castrop-Rauxel

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, Eingang C, 44575 Castrop-Rauxel, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Widerspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde.

Castrop-Rauxel, den 19. August 2013

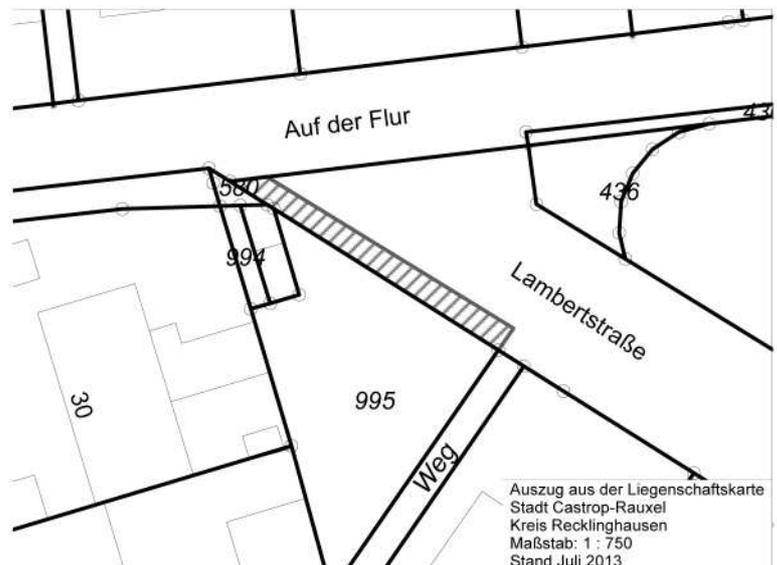
J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028), in der z.Z.geltenden Fassung folgende Teilfläche der Lambertstraße mit der Wirkung einzuziehen, dass der Gemeindegebrauch für diese entfällt:

Lambertstraße

Gemarkung Henrichenburg, Flur 2, Flurstück 111



Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Straßeninfrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Castrop-Rauxel, den 9. August 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

M. Eckhardt
Beigeordneter

Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

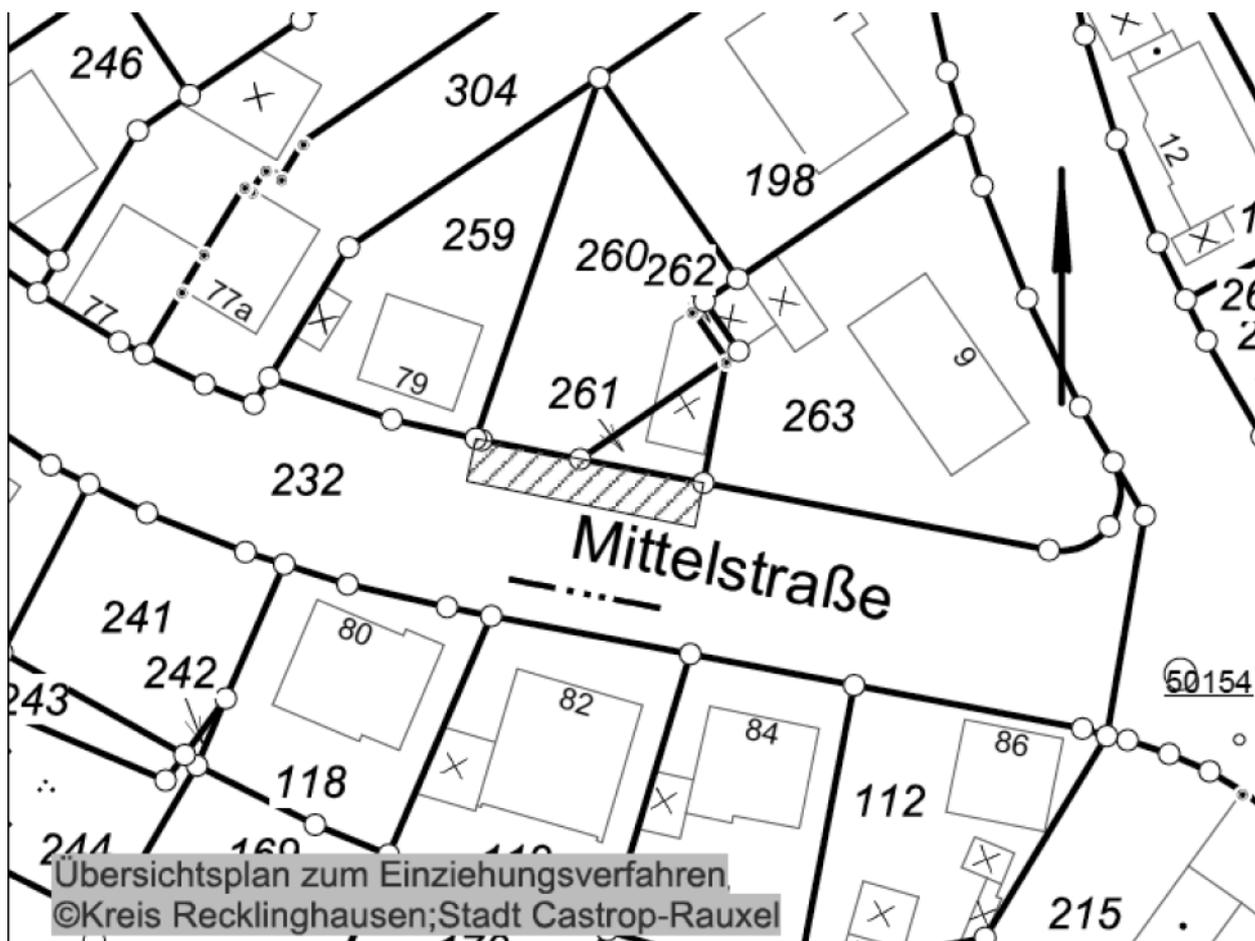
Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S.1028), in der z.Z. geltenden Fassung folgende Teilfläche der Mittelstraße mit der Wirkung einzuziehen, dass der Gemeingebrauch für diese entfällt:

Mittelstraße
Gemarkung Rauxel, Flur 16, Flurstück 232

Castrop-Rauxel, den 9. August 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

M. Eckhardt
Beigeordneter



Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Straßeninfrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach in Datteln

Termine der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, 28. Oktober 2013, um 9.00 Uhr**
Treffpunkt an der eh. Gaststätte Schneider, Ahsener Straße 130, in Datteln
- **Dienstag, 29. Oktober 2013, um 9.00 Uhr**
Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im Löringhof, in Datteln
- **Mittwoch, 30. Oktober 2013, um 9.00 Uhr**
Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstraße, 45711 Datteln-Horneburg

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen. Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.:02361/1035-17
Fax:02361/1035-25

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Castrop-Rauxel einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wegen und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art gemäß §§ 6 und 7 berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Baubauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von bis zu 50 m dazu verlaufende Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von bis zu 50 m dazu verlaufende Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerbliche genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 6 Abs. 1 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete;

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(2) Abs. 1 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,

b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 9

Abrechnungsgebiet

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Die Entscheidung über die Zusammenfassung oder die Abschnittsbildung trifft der Bürgermeister.

§ 10

Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünflächen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

(2) Die Entscheidung über die Kostenspaltung trifft der Bürgermeister.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt wenn,

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweisen bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 13

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 19.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. Juni 2010

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.06.2010 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbstständigen Grünanlagen,
 - h) Mischflächen.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 Satz 2 hinausgeht.

- (3) Die anrechenbaren Breiten der Anlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern- Gewerbe- u. Industrie- gebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	20 v.H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
5. Selbstständige Gehwege			
einschließl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v.H.

Für Grunderwerb und Freilegung gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absätze 3 und 5 gelten als
- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - b) Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
 - c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - f) verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,
 - g) sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - h) selbstständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Die Absätze 3 bis 6 gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die größere anrechenbare Breite.

- (10) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat im Einzelfall durch Satzung etwas anderes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von bis zu 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von bis zu 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Liegen durch eine Anlage erschlossene Grundstücke auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde, so trägt die Stadt abweichend von dieser Satzung die Hälfte des nach §§ 2 und 3 ermittelten Aufwandes, welcher dem an das Stadtgebiet der Nachbargemeinde angrenzenden Straßenstück zuzurechnen ist. Die andere Hälfte des ermittelten Aufwandes ist Grundlage für die Berechnung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4, der nach den Verteilungsregelungen dieser Satzung auf die innerhalb des Gebietes der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen, durch die Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstücke verteilt wird.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (3) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - 0,5 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - 0,25 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Sofern bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Faktoren nach Ziffer 1 Buchstabe a) oder b) offensichtlich nicht dem Vorteilsprinzip entsprechen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall etwas anderes.
- Die nach § 6 Abs. 1 festgelegten Faktoren werden
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 - um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- Grunderwerb,
- Freilegung.
- Fahrbahn,
- Radweg,
- Gehweg,
- Parkflächen,
- Beleuchtung,
- Oberflächenentwässerung,
- unselbstständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- endgültigen Herstellung der Anlage,
 - endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8,
 - Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Informationspflicht der Stadt

Die Beitragspflichtigen sind frühzeitig durch die Stadt oder deren Beauftragte über anstehende straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu informieren.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 15

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

**§16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbaulich Maßnahmen vom 19.12.1980 in der Änderungsfassung vom 20.07.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. Juni 2010

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 25.06.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) i. V.m. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des städtischen Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind bürgerlich-rechtliche Entgelte durch Gestattungsvertrag mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif. Er ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgaben des Entgelttarifes vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Für Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrunde gelegt.

- (3) Anlagen im Sinne der Ziffer 3 des Entgelttarifes gelten nicht als eigenständige entgeltpflichtige Einrichtungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend der Funktion von Benutzungsarten der Ziffern 1 oder 2 des Entgelttarifes dienen.

§ 2

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
 - derjenige, der mit der Stadt Castrop-Rauxel den Gattungsvertrag abschließt,
 - wer das Entgelt durch eine abgegebene oder der Stadt Castrop-Rauxel mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für das Entgelt eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 05.11.1993 für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) der Stadt Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2010 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 10. Juni 2010

J. B e i s e n h e r z

Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW)

Entgelttarif

Ziffer	Benutzungsart	Jahresentgelt	einmalig
1	Kabel	3,00 € / lfdm	60,00 € / lfdm
2	Rohrleitungen und Kanäle		
2.1	bis DN 500	4,00 € / lfdm	80,00 € / lfdm
2.2	über DN 500 € 1000	5,00 € / lfdm	100,00 € / lfdm
2.3	über DN 1000	6,00 € / lfdm	120,00 € / lfdm

Ziffer	Benutzungsart	Jahresentgelt	einmalig
3	Bauliche Anlagen i. S. von § 2 Landesbauordnung (BauO NW)		
3.1	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Regler, Alarmanlagen u. a.		
3.1.1	bis 1 qm	16,00 €	320,00 €
3.1.2	über 1 qm je angefangener qm	32,00 €	640,00 €
3.1.3	Anlagen bis 5 cm Breite oder Stärke (z. B. Schutzgitter)	3,00 € / lfdm mindestens 18,00 €	60,00 € / lfdm mindestens 360,00 €
3.2	Schaffung von barrierefreien Zugängen bzw. Errichtung von baulichen Anlagen zu Verbesserung der Lebensverhältnisse von Behinderten und älteren Menschen (z. B. so genannte Behindertenrampen)		
3.2.1	bis 10 qm in Anspruch genommene Fläche		100,00 €
3.2.2	über 10 qm in Anspruch genommene Fläche		200,00 €
3.2.3	bei Anträgen zu Ziffer 3.2 mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verdoppeln sich die Entgelte nach Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2		
4	Nichtöffentliche Maßnahmen von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Emschergenossenschaft oder dergl.)		2,00 € / lfdm

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. (0 23 05) 106-22 19, Fax (0 23 05) 106-22 04,
E-Mail: pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.09.2013

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 160) und im Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 244), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Gegen Vorauszahlung eines Jahresbeitrages von 25,50 EUR als Beteiligung an den Portokosten wird es auf Wunsch regelmäßig zugesandt. Bestellungen sind unter Angabe der Zustellungsadresse an die Redaktion zu richten. Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.